



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Markus Striedl** und **Fraktion (AfD)**

### **Bürokratiefreies Bayern: Handwerksbetriebe und Privatpersonen von der Nachweispflicht für die Entsorgung von Altfenstern befreien**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und Landesebene dafür einzusetzen, dass die Nachweispflicht für die Entsorgung von Altfenstern bei Handwerksbetrieben und Privatpersonen dahingehend angepasst wird, dass diese nur für den letztendlichen Entsorger der Altfenster gilt.

#### **Begründung:**

Nach dem Ausbau werden Altfenster gemäß der Altholzverordnung (AltholzV) grundsätzlich als „gefährlicher Abfall“ klassifiziert und unterliegen damit der Nachweispflicht. Diese Nachweispflicht gilt laut der Nachweisverordnung (NachwV) für gefährliche Abfälle ab einer Menge von 2 Tonnen pro Jahr und Abfallart. Das bedeutet, dass Unternehmer für jede Baustelle einen Entsorgungsnachweis beantragen und ein Begleitscheinverfahren durchführen müssen.

In Bayern wurde die Mengengrenze auf 20 Tonnen pro Jahr und Abfallart sowie 2 Tonnen pro Baustelle festgelegt.<sup>1</sup> Handwerksbetriebe, die unter diesen Mengengrenzen liegen, dürfen nachweispflichtige Abfälle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an wechselnden Baustellen anfallen, zunächst zum Betriebshof mitnehmen und dort lagern. Für den Zeitraum vom Ausbau beim Kunden bis zur Lagerung auf dem Betriebshof müssen weder Nachweise noch Begleitscheine erstellt werden. Erst ab der Abholung bzw. Entsorgung der Altfenster vom Betriebshof greift die Nachweispflicht.

Diese Regelung in Bayern, die Handwerksbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen von der Nachweispflicht befreit, erweist sich in der Praxis jedoch als kaum umsetzbar. Insbesondere größere Betriebe überschreiten schnell die Mengengrenze von 20 Tonnen pro Jahr und Abfallart, was zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führt. Die Empfehlung der Behörden, bei größeren Baustellen die Fenster direkt vom Entsorger abholen zu lassen, ist für kleinere Baustellen keine praktikable Lösung, da die Kosten für die Containerstellung und Abholung unverhältnismäßig hoch sind.

Es wird daher vorgeschlagen, dass alle Handwerksbetriebe und Privatpersonen beim Abbau, der Lagerung und dem Transport von Altfenstern vollständig von der Nachweispflicht befreit werden. Diese Pflicht sollte ausschließlich beim letztendlichen Entsorger der Altfenster liegen.

---

<sup>1</sup> LfU (2024). Altholz. URL: <https://www.abfallratgeber.bayern.de/haushalte/abfallentsorgung/altholz/index.htm>

Eine solche Regelung stellt kein erhöhtes Umweltrisiko dar, da die auf der Baustelle ausgebauten Altfenster zum Betriebshof transportiert und anschließend fachgerecht entsorgt werden. Die Nachweisführung von der Baustelle zum Betriebshof verändert den eigentlichen Entsorgungsweg nicht und der Transport der Altfenster zum Betriebshof ist zudem mit keinem Umweltrisiko verbunden.